

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.

(3) Andere sorgeberechtigte Personen, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle beantragt haben und dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind, treten an die Stelle der Eltern.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen wird von den Kostenbeitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.

(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Sie ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) haben.

Für Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.

Der Kostenbeitrag wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze, abhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsart und Betreuungszeit erhoben.

(5) Der Wechsel von der Betreuungsart Kinderkrippe zur Betreuungsart Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel der Betreuungsstufe zum 1. des Folgemonats.

(6) Im Rahmen einer bestehenden Hortbetreuung fallen für die Inanspruchnahme einer ganztägigen Betreuung während der Ferienzeiten keine zusätzlichen Kostenbeiträge an. Wird eine Betreuung ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, wird ein Tageskostenbeitrag entsprechend Anlage 1 erhoben.

(7) Für Gastkinder wird ein Tageskostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsart, Betreuungszeit sowie des jeweiligen Stundensatzes gemäß Anlage 1.

(8) Der Zukauf von Betreuungsstunden für reguläre Betreuungsverhältnisse gemäß Anlage 1 ist möglich.

(9) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind nach entsprechender Vereinbarung gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.

(2) Bei Kündigung durch die Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person oder bei Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch den Träger der Kindertageseinrichtung endet die Kostenbeitragsschuld mit wirksam werden der Kündigung.

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten.

(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren. Abweichende Regelungen können mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle vereinbart werden.

(3) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Vollstreckung durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Erhebung der Beiträge einschließlich Mahnung und Vollstreckung für die Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vorgenommen. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vertritt insoweit die Stadt Halle (Saale).

§ 6

Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.

(3) Bis zur Entscheidung der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der festgesetzte Kostenbeitrag durch die Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 27. Mai 2009 außer Kraft.